

Abwendungsvereinbarung

(bitte per E-Mail an rm-abwendungsvereinbarung@odr.de zusenden)

zwischen der

EnBW ODR AG
Unterer Brühl 2
73479 Ellwangen
- im Folgenden "ODR" genannt -

und

Vor- und Nachname, ggf. Firmenname

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

PLZ, Ort

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

- Im Folgenden "Kunde" genannt -

1. Der Kunde befindet sich derzeit bzgl. seiner **Vertragskontonummer** mit einem Betrag in Höhe von in Zahlungsrückstand.

2. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von sowie einer letzten Rate (Schlussrate) in Höhe von vollständig auszugleichen.

Die Ratenvereinbarung läuft über Monate.
Die erste Rate ist fällig am:
Die weiteren Raten sind fällig am:

Die Raten sind auf folgendes Konto zu überweisen:

EnBW ODR AG
Kreissparkasse Ostalb
DE82 6145 0050 0110 6004 31
OASPDE6AXXX

Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannte Vertragskontonummer anzugeben.

3. Gerät der Kunde mit einer Rate in Zahlungsrückstand, ist die ODR berechtigt, die sofortige Begleichung der gesamten noch offenen Forderung zu verlangen.

4. Der Zahlungsrückstand setzt sich sowohl aus Energieverbrauchskosten als auch aus Verzugskosten zusammen. Die Energieverbrauchskosten können sowohl offene Abschlagsforderungen als auch Kosten aus bereits abgerechneten Energieverbräuchen enthalten. Nachforderungen aufgrund nachträglich erstellter Abrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Wegen solcher Forderungen kann es im Falle des



Zahlungsverzugs weiterhin zu einer Versorgungsunterbrechung kommen. Um dies zu vermeiden, kann der Kunde der ODR seinen aktuellen Zählerstand mitteilen. Er erhält dann ein auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs angepasstes Vereinbarungsangebot. Die Mitteilung des Zählerstands ist nicht erforderlich, wenn der Kunde der ODR seinen aktuellen Zählerstand bereits für die Erstellung eines Vereinbarungsangebots mitgeteilt hat. Sollte der Kunde keinen Zählerstand mitteilen, bleibt dieses Angebot bestehen.

5. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagszahlungen in Höhe von derzeit zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen, nächstmalig zum pünktlich zu leisten. Pünktlich sind Zahlungen, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass er sie spätestens am Tag ihrer Fälligkeit zur Zahlung angewiesen hat und bei denen der Kunde nachweisen kann, dass sie spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Anweisung ausgeführt wurden.

6. Nimmt der Kunde dieses Angebot in Textform an, verpflichtet sich die ODR, die angedrohte Versorgungsunterbrechung nicht mehr durchzuführen, solange der Kunde seinen sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nachkommt. Die ODR ist an dieses Angebot bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Durchführung der Versorgungsunterbrechung erlischt dieses Angebot zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung.

7. Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist die ODR berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 4 und entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der StromGW/GasGW (Auszug aus der Verordnung), die Versorgung zu unterbrechen.

8. Diese Vereinbarung erhält Bestandskraft dadurch, dass der Kunde gegenüber der ODR durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder in Textform erklärt, dass er dieses Angebot annimmt.

Datum

Unterschrift Kunde

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) § 19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)**

...

(2) ... Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

...

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) ... Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

...

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz
(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) § 19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)**

...

(2) ... Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

...

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) ... Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.